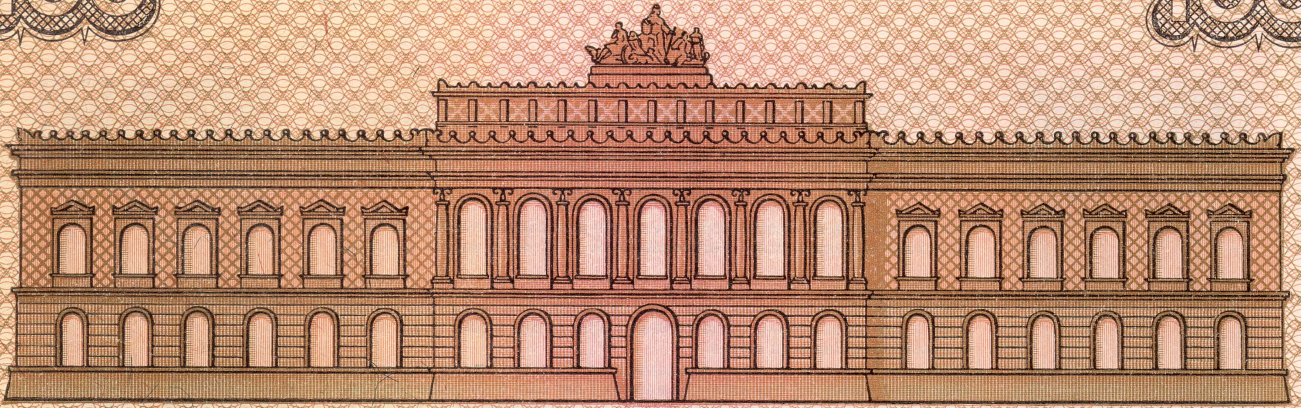


100

11180

100



REICHSBANK-ANTEILSCHEIN

Nr. 729004

ÜBER

EINHUNDERT REICHSMARK

EINGETRAGEN IN DIE STAMMBÜCHER DER REICHSBANK
GEMÄSS § 1 DER SATZUNG FÜR

• Deutsche Bank und Disconto-
Gesellschaft.
Berlin

**BERLIN, DEN 1. DEZEMBER 1930
REICHSBANKDIREKTORIUM**

*Ludwig. Freyde. Ludwig. Schmidt
Karl. Böke. Friedrich. Ernst. Schmidt*

ARCHIVAR:

[Signature]



BUCHFÜHRER:

[Signature]

100

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS VERFAHREN BEI EIGENTUMS-
VERÄNDERUNGEN UND VERPFANDUNGEN UMSTEHEND

100

BESTIMMUNGEN

über das Verfahren bei Eigentums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Übertragung der Reichsbankanteile kann durch Indossament geschehen, und zwar entweder durch Vollindossament (Für mich an die Order des

Unterschrift des Indossanten) oder durch Blankoindossament (bloße Namenschrift des Indossanten). Diese Vermerke sind in den weiter unten hierfür vorgesehenen Raum zu setzen.

2. Wenn das Eigentum an einem Bankanteil auf einen anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines und der zum Nachweise des Überganges etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnis zur Reichsbank wird nur der als Anteilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Eintragung des Überganges in die Stammbücher wird auf dem Anteilscheine vermerkt und dieser dann zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.

3. Wenn ein Bankanteil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines und der schriftlichen Erklärung des Anteilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnis zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigentümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle der Liquidation keine Zahlung auf den Bankanteil erhalten, wird aber im übrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und dieser Satzung zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Anteilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

Im übrigen kommen die Bestimmungen unter Ziff. 2 zur Anwendung.

Raum für Indossamente und Übertragungsvermerke.

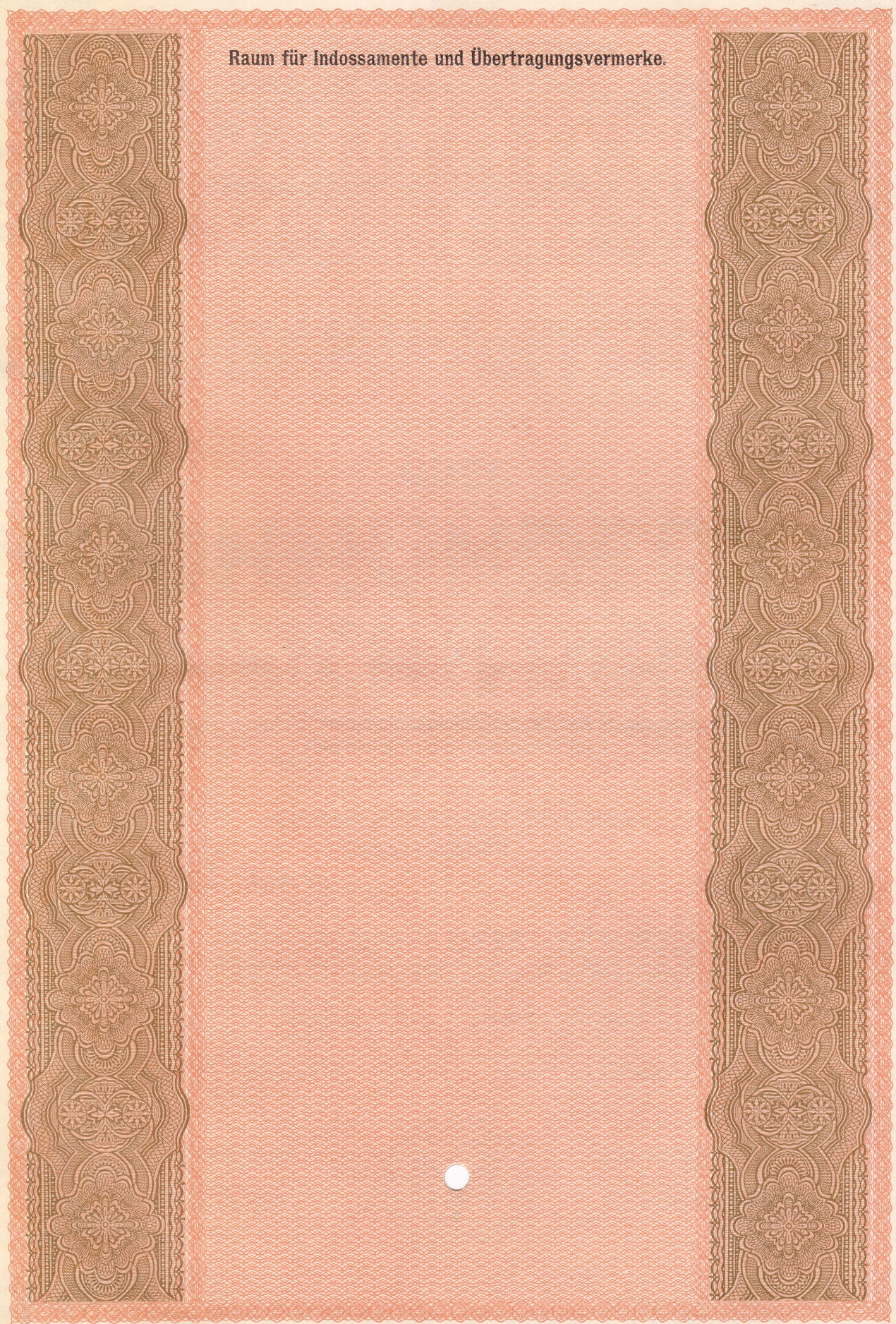
DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

l. v.

M. Schmidt

100027 M

Raum für Indossamente und Übertragungsvermerke.



Nr. 729004

Raum für Indossamente und Übertragungsvermerke.

